

26.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe l (Inhaltsangabe),
Nummer 47 (§ 43l EnWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 Buchstabe l ist wie folgt zu fassen:

„l) Nach der Angabe zu § 43k wird folgende Angabe zu § 43l eingefügt:

„§ 43l Regelung zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“ ‘

- b) In Nummer 47 ist § 43l wie folgt zu fassen:

„§ 43l

Regelung zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen

(1) Der Begriff der Gasversorgungsleitung in Teil 5 dieses Gesetzes umfasst auch Wasserstoffnetze.

(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde. Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet auf Wasserstoffnetze entsprechende Anwendung.

(3) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff mit einem Durchmesser von 300 Millimeter oder weniger durch Planfeststellung zulassen. § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, soweit sie in ein Planfeststellungsverfahren integriert wurden, gelten auch als Zulassung für den Transport von Wasserstoff; das Gleiche gilt für Gasversorgungsleitungen, für die zum Zeitpunkt der Errichtung ein Anzeigenvorbehalt bestand. §§ 49 und 113c bleiben unberührt. Für erforderliche Änderungen oder Erweiterungen der Gasversorgungsleitung zur Ermöglichung des Transportes von Wasserstoff bleibt § 43f unberührt. Änderungen und Erweiterungen nach Satz 3 gelten als Änderungen des Betriebskonzeptes nach § 43f Absatz 2 Nummer 1.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendungen auf behördliche Zulassungen und Anzeigenvorbehalte für Gas-, Wasserstoff- und Produktleitungen auf Grundlage eines anderen Gesetzes.

(6) Sind für den Betrieb von Gasversorgungsleitungen erforderliche Anlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt, gelten diese Genehmigungen nach einer Umstellung des Netzes oder einer Leitung auf den Transport von Wasserstoff fort. Auf der Grundlage einer Änderungsanzeige gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz entscheidet die zuständige Behörde, ob ein Änderungs-genehmigungsverfahren erforderlich ist.

(7) Vorbehaltlich der Einführung eines Netzentwicklungsplans Wasserstoff nach § 28q kann die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für neue Wasserstoffleitungen prognostisch dargelegt werden, indem dafür Gutachten herangezogen werden, welche die wahrscheinliche Entwicklung im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. Dies umfasst insbesondere Wasserstoffnetze, die in der Grüngasvariante des Netzentwicklungsplans Gas 2020 – 2030 ermittelt wurden, sowie Gasversorgungs- und Anbindungsleitungen, die zur Umrüstung anderer Leitungen auf den Transport von Wasserstoff erforderlich werden. § 28p Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(8) Der in § 35 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches verwendete Begriff des Gases sowie der in § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung genannte Begriff der Gasleitungen umfassen auch Wasserstoffnetze.

(9) Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb sowie bei Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von LNG-Terminals sowie Nebenanlagen, die der Vorbereitung auf einen Transport von Wasserstoff dienen.“

Begründung:

Ziel des Änderungsvorschlags zu § 43l ist die Schaffung einer umfassenden Regelung der Genehmigungsverfahren für die erforderliche Wasserstoffinfrastruktur. Dabei orientiert sich der Änderungsvorschlag an der Systematik des Teils 5 und der Reihenfolge und Struktur der darin bereits enthaltenen Normen, das heißt: Obligatorische Planfeststellung vor fakultativer Planfeststellung, Leitungen vor Nebenanlagen, Planfeststellung vor Anzeige und Verfahrenstatbestände vor Verfahrensvoraussetzungen.

Somit sind neben der Regelung einer Umrüstung von bestehenden Gasversorgungsleitungen auf den Transport von Wasserstoff auch die Schaffung eines Genehmigungstatbestandes für neue Wasserstoffinfrastruktur erforderlich. Demnach ist klarzustellen, dass neue Wasserstoffinfrastruktur mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern sowie die entsprechende Infrastruktur für einen Wasserstoffimport der Planfeststellung bedarf. Hierbei sollte eine Zuständigkeitsregelung klarstellend getroffen werden. Unabhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen Regelung der Zuständigkeit im Bereich des Energiewirtschaftsrechtes in den einzelnen Ländern ist davon auszugehen, dass der Bezug auf eine Zuständigkeitszuordnung bestehender Planfeststellungstatbestände des EnWG eine Anpassung des jeweiligen Landesrechtes und damit weitere Verzögerungen vermeidet sowie zur Rechtssicherheit beiträgt.

Gleichzeitig finden das Planfeststellung ersetzende Verfahren (insbesondere das Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG) auf Grund des jeweiligen Bezuges auf Planfeststellungsverfahren weiterhin Anwendung.

Zur sachgerechten Ausgestaltung des Auf- und Ausbaus einer Wasserstoffinfrastruktur sollte zumindest eine fakultative Möglichkeit von Planfeststellungsverfahren – also auf Antrag der Vorhabenträgerin – für die benannten Vorhaben bei einem Durchmesser von 300 Millimetern und darunter ermöglicht werden. Eine solche Regelung für Anlagen, die zum Betrieb von Wasserstoffnetzen erforderlich sind (Nebenanlagen einschließlich von Anlandungsterminals für Wasserstoff), ist nicht erforderlich, da Nebenanlagen zu Wasserstoffnetzen begrifflich von der in § 43 Absatz 2 Nummer 1 verwendeten Definition der Energieanlage nach Ausgestaltung des vorliegenden Gesetzentwurfs umfasst werden. So soll mit dem Gesetzentwurf in § 3 Nummer 14 die Definition von Energie um Wasserstoff ergänzt werden. Die Definition von Energieanlagen in § 3 Nummer 15 bezieht sich dabei unverändert auf Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie. Auf die entsprechende Regelung einer fakultativen Planfeststellungsmöglichkeit des § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sollte dennoch klarstellend Bezug genommen werden.

Es wird begrüßt, dass eine Regelung zur Auslegung bestehender behördlicher Zulassungsentscheidungen einschließlich bestehender Planfeststellungsbeschlüsse sowie für Vorhaben, die einem Anzeigevorbehalt unterfallen, gefunden wurde. Diese ermöglicht es, bestehende Gasversorgungsleitungen auf den Transport von Wasserstoff umzuwidmen. Unabhängig vom Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Fiktion sollte sichergestellt werden, dass Wasserstoffleitungen sicher errichtet und betrieben werden. Daher erfordert es einen Verweis nicht nur auf den § 49 sondern ebenso auf den § 113c, der § 49 im Hinblick auf den Transport von Wasserstoff konkretisiert und modifiziert.

Es ist davon auszugehen, dass bestehende Gasversorgungsleitungen neben der gesetzlichen Zulassungsfiktion bestimmter technischer Anpassungen bedürfen, um einen sicheren Transport von Wasserstoff zu ermöglichen. Insoweit sollten die Regelungen zu Änderungen und Erweiterungen von Energieinfrastruktur entsprechend Anwendung finden. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwar stets als unselbstständiger Teil in behördlichen Zulassungsverfahren erfolgt; die UVP erfordert jedoch ein sogenanntes Trägerverfahren. Soweit für die Umrüstung von Gasversorgungsleitungen auf den Transport von Wasserstoff die vorgesehene gesetzliche Fiktion greift, fehlt es daher an einem solchen Trägerverfahren zur Durchführung einer UVP. Die Durchführung einer UVP kommt jedoch dann in Betracht, wenn darüberhinausgehende Änderungen und Erweiterungen eines Zulassungsverfahrens bedürfen oder zumindest unter einem Anzeigevorbehalt stehen. Hier erscheint eine klarstellende Regelung mit Bezug auf § 43f Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sinnvoll. So wird klargestellt, dass Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen im Zweifel einer Umstellung des Betriebskonzeptes dienen und in der Rechtsfolge, abweichend vom UVPG, eine UVP nicht erforderlich ist. Somit käme es bei Maßnahmen zur Ermöglichung eines Transportes von Wasserstoff dennoch auf die Bedingungen nach § 43f Absatz 1 Nummer 2 und 3 an – insbesondere im Hinblick auf den Explosionsschutz.

Nebenanlagen zu Gasversorgungsleitungen können bereits nach dem geltenden Genehmigungsregime des § 43 EnWG fakultativ – auch nachträglich – in ein Planfeststellungsverfahren integriert werden, § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnWG. Demnach unterfallen für den Betrieb von Energieleitungen erforderliche Anlagen jedoch grundsätzlich anderen Genehmigungsregimen, insbesondere dem des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Absatz 6 der Regelung entspricht weitgehend der Formulierung des Gesetzentwurfes, abstrahiert jedoch in Bezug auf die umfassten Anlagen. Der Begründung zum Gesetzentwurf folgend, ist hiermit jedoch keine umfassende Genehmigungsfreistellung verbunden. Vielmehr wird klargestellt, dass es sich zwar bei der Umstellung einer solchen Anlage nicht grundsätzlich um eine neue Anlage handelt. So ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass bei weitergehenden Maßnahmen zur Umstellung der Nebenanlage es gegebenenfalls über die Anzeige hinaus dennoch einer Genehmigung bedarf.

Weitergehend ist von Verzögerungen des Auf- und Ausbaus einer Wasserstoffinfrastruktur auf Grund des gesonderten und nachgelagert zur Einführung vorgesehenen Netzentwicklungsplans Wasserstoff auszugehen. Insoweit ist zwar positiv zu bewerten, dass die Regulierungsentscheidung der Bundesnetzagentur als Grundlage für die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Infrastrukturvorhaben anerkannt wird. Gleichzeitig ist bei Neubauvorhaben, die insbesondere für Lückenschlüsse zwischen umrüstbaren Leitungen und zu neuen Nutzern oder Speichern erforderlich werden, ein Zuwarten auf eine Regulierungsentscheidung nicht angezeigt. Vor dem Hintergrund der regelmäßig fünf Jahre betragenden Zeiträume, die für Vorbereitung und Durchführung eines erforderlichen Planfeststellungsverfahrens anzusetzen sind, ist nicht davon auszugehen, dass eine Regulierungsentscheidung zum Zeitpunkt der Antragsstellung von Planung und Genehmigung bereits vorliegen wird. Insoweit sollte im Sinne der bei anderen Infrastrukturen üblichen Bedarfsprognosen ermöglicht werden, Bedarfsgutachten und -studien als weitere Grundlage für eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit bei Neubauvorhaben anzuerkennen. Solche Studien können beispielsweise in der auf Bundesebene durchgeführten DENA-Netzstudie III sowie der Grüngasvariante des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 sowie weiteren Studien, welche die absehbaren gesetzlichen und (energie-)politischen Entwicklungen abbilden, gesehen werden. Ein solches Vorgehen entspräche im Übrigen den Anfängen der Bedarfsplanung im Bereich des Stromnetzausbaus über die DENA-Netzstudien I und II. Dahinter sollte im Interesse der Vermeidung eines sogenannten Henne-Ei-Problems nicht zurückgefallen werden.

Es erscheint effizient, Maßnahmen zur Ermöglichung eines Transportes von Wasserstoff im Sinne einer sogenannten „H₂-Readiness“ zuzulassen. Dies kann bestehende Gasversorgungsleitungen und andere Anlagen betreffen, genauso wie neu zu errichtende Leitungen und Anlagen. Dies kann beispielsweise gegeben sein, wenn der energiewirtschaftliche Bedarf einer Umrüstung von Gasversorgungsinfrastruktur auf Wasserstoff für einen nachgelagerten Zeitpunkt dargelegt ist; insbesondere dann, wenn Gasversorgungsnetzbetreiber ohnehin im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen Gasversorgungsinfrastruktur bearbeiten oder Gasversorgungsinfrastruktur neu errichtet wird.

Auch ermöglicht die sogenannte „H₂-Readiness“ einen sukzessiven Anstieg des Anteils von Wasserstoff in Gasversorgungsnetzen bis zu einer vollständigen Versorgung mit Wasserstoff.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe i (§ 3 Nummer 15d EnWG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe i ist Nummer 15d wie folgt zu fassen:

„15d. Energiespeicheranlagen

Anlagen zur Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder zur Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger,“

Begründung:

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzung der Nummer 15d wird die lange geforderte Definition von Energiespeichern im EnWG geschaffen. Die Umschreibung als Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der Speicherung zunächst verbrauchen und als elektrische Energie erzeugen, ist weder sachgerecht noch beseitigt sie bestehende Rechtsunsicherheiten bezüglich der Umlagenbelastung von Energiespeichern. Vielmehr gefährdet die doppelte Belastung der von Energiespeicheranlagen aufgenommenen und abgegebenen elektrischen Energie die Wirtschaftlichkeit entsprechender Anlagen mit der Folge, dass der Zubau der dringend erforderlichen Speicheranlagen unterbleibt beziehungsweise bestehende Speicher dauerhaft auf Verschleiß betrieben werden und letztlich im Zuge der Energiewende verloren gehen. Damit wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Definition dem dringenden Bedarf an Speichermöglichkeiten für elektrische Energie nicht gerecht. Vielmehr sollte sich der Gesetzentwurf an dieser Stelle an der Definition der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie orientieren, die Energiespeicherung als Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt definiert.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe t (§ 3 Nummer 24e Buchstabe a EnWG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe t ist § 3 Nummer 24e Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Landstromanlage entspricht dem Ladepunkt für Elektromobile und soll eine unkomplizierte Stromaufnahme der Elektrizität nachfragender Fahrzeuge – hier das See- oder Binnenschiff – gewährleisten. Diese „Gesamtheit der technischen Infrastruktur“ kann sinnvollerweise nur an Orten betrieben werden, die für den Aufenthalt für Schiffe eindeutig vorgesehen sind, weil sie ansonsten nicht sicher betrieben werden können. Dies sind Häfen oder jenseits davon auch Anlegestellen in fließenden oder stehenden Gewässern des Binnenlandes. Sie sind entweder gekennzeichnet oder entsprechend gesichert, so dass die bestehende oder geplante Nutzung durch die jeweilige örtliche Anlage eindeutig ist. Insbesondere Anlegestellen in fließenden oder stehenden Gewässern des Binnenlandes sind bislang nicht als „räumlich zusammenhängendes Gebiet“ definiert, was aber erforderlich wäre, um für Landstromanlagen die Letztverbraucherereignis zu gewährleisten. Dies ist aber für die Schifffahrt nicht erforderlich und unpraktisch.

Auch die Binnenschifffahrt muss neben der Seeschifffahrt einen Beitrag zur CO₂-Minderung und zur Senkung der Luftschadstoffe leisten (siehe ebenfalls Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung).

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe t (§ 3 Nummer 24e Buchstabe b EnWG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe t sind in § 3 Nummer 24e Buchstabe b nach dem Wort „Seeschiffen“ die Wörter „oder Binnenschiffen“ einzufügen.

Begründung:

Die Definition der Landstromanlage sollte auch die Binnenschiffe mit einschließen, da die Sachlage die gleiche ist.

Obwohl eine Landstromabnahme in der Binnenschifffahrt derzeit bereits an vielen Stellen erfolgt, stellen sich sowohl rechtlich als auch tatsächlich die gleichen Problemlagen wie in der Seeschifffahrt. Nach der bestehenden Rechtslage sind die Binnenschiffe als Letztverbraucher einzuordnen, was in der Praxis vielfältige Probleme verursacht. Neben der (eigentlich) freien Energieversorgerwahl ist bei den ständig kurzfristig wechselnden Schiffen an einer Marktlage die Marktpartnerkommunikation zwischen Energieversorger, Anschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber gemäß GPKE-Vorgaben und -fristen für Anschlussnehmer- und Lieferantenwechsel nicht einhaltbar. Es besteht ein hoher administrativer Aufwand für den (Netz-)Betreiber durch regulatorische Vorgaben, Auflagen und Meldefristen. Die eich- und messrechtlich konforme Umsetzung des Messstellenbetriebs ist nur direkt am Übergabepunkt zum Schiff (an der Kaimauer) möglich. Dies ist praktisch und technisch sehr schwierig umsetzbar. Daher findet an den allermeisten Landstromanlagen im Binnenschiffbereich bereits heute weder eine An- und Abmeldung des Anschlusses für jedes einzelne Schiff statt, noch existiert eine freie Wahlmöglichkeit des Stromanbieters.

Die rechtlich einfache Lösung hat sich bei analogem Sachverhalt für Ladesäulen für Elektromobilität bewährt. Es ist keine Anpassung der GPKE-Prozesse notwendig. Der Landstromanlagen-Betreiber bleibt zentraler Ansprechpartner für die gesamte Landstromthematik. Dadurch kann zudem gesichert werden, dass an vom Bund geförderten Landstromanlagen ausschließlich Ökostrom angeboten wird.

Eine Neuregelung der Letztverbrauchereigenschaft auch für die Binnenschifffahrt in die Neuregelung wäre also konsequent und würde eine Anpassung des Rechtsrahmens an die ohnehin schon in weiten Teilen gängige Praxis darstellen.

Darüber hinaus muss auch die Binnenschifffahrt neben der Seeschifffahrt einen Beitrag zur CO₂-Minderung und zur Senkung der Luftschadstoffe leisten. Auch im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung wird darauf verwiesen, dass die Binnenschifffahrt bei der Senkung von Umlagen auf Landstrom einbezogen werden muss.

5. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 7c Absatz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 14 ist in § 7c Absatz 2 jeweils das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Verwendung des Begriffs „die Regulierungsbehörde“ wirft im EnWG immer die Frage auf, ob nur die Bundesnetzagentur oder auch die Landesregulierungsbehörden gemeint sind. Im vorliegenden Fall wird in der Begründung – richtigerweise – ausgeführt, dass die Befugnisse des § 7c Absatz 2 EnWG nur der Bundesnetzagentur zukommen sollen. Es dient der Rechtsklarheit, wenn dies auch im Gesetzestext deutlich wird.

6. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 7c Absatz 4 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 14 ist § 7c folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Durch Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen errichtete, verwaltete oder betriebene Ladeinfrastruktur, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Betrieb genommen wurde, darf über einen Zeitraum von fünf Jahren weiter betrieben werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen bei Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist der Zeitraum des Weiterbetriebs der Bestandsanlagen ver-

kürzt werden kann. Die zu erlassende Rechtsverordnung hat auch Regelungen zur Erstattung eines festzulegenden Restwerts der getätigten Investitionen in die Ladeinfrastruktur zu enthalten.“

Begründung:

Derzeit stellt die von Stromverteilnetzbetreibern betriebene öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in einigen Städten das Rückgrat der Ladeinfrastruktur dar, weshalb sie einen wesentlichen Anteil am Durchbruch der Elektromobilität hat. Ein Verzicht auf Übergangsregelungen hätte zur Folge, dass in einigen Fällen Ladeinfrastruktur abgeschaltet werden müsste, ohne dass hierfür ein adäquater Ersatz bestünde. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Elektromobilität für die Klimaziele gilt es, Ladesäulen so weit möglich in Betrieb zu halten. Der diskriminierungsfreie Zugang zur Ladeinfrastruktur und ein Zeitplan für die Herbeiführung eines Zustandes nach § 7c Absatz 1 oder 2 EnWG-E sollten Bedingung für die Übergangsregelung sein, damit der Regelungszweck in der Sache erfüllt ist. Da es seitens des Ordnungsgebers Unsicherheit geben könnte, ob das Gesetz auch zum Erlass von Übergangsfristen ermächtigt, sollte dieser Passus explizit aufgenommen werden. Der oben geschilderte Vorschlag würde es ermöglichen, in der Breite eine Umsetzung von § 7c EnWG-E zu ermöglichen, jedoch im begründeten Einzelfall Ausnahmen zuzulassen. Für die in dem Vorschlag per Rechtsverordnung ermöglichte „angemessene Übergangsfrist“ wird eine Dauer von fünf Jahren als geboten betrachtet. Dieser Zeitraum trägt der teilweise komplexen Ausgestaltung von Betreibermodellen Rechnung, so dass bei einer Rechtsnachfolge unter anderem vertragliche Bindungen mit Dritten, aber auch technische Umrüstungsbedarfe zu berücksichtigen sind. Beim Übergang der Ladeinfrastruktur an andere Betreiber ist zudem die in der EU-Richtlinie 2019/944 Artikel 33 Absatz 4 geregelte Erstattung des Restwerts der Investitionen in die Ladeinfrastruktur in nationales Recht mit aufzunehmen, da die Regelung ansonsten einer Enteignung gleichkäme. Eine Regelung in einer später erfolgenden Rechtsverordnung bietet nicht die gebotene Rechtssicherheit.

7. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 11a Absatz 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 20 ist in § 11a Absatz 3 das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Verwendung des Begriffs „die Regulierungsbehörde“ wirft im EnWG immer die Frage auf, ob nur die Bundesnetzagentur oder auch die Landesregulierungsbehörden gemeint sind. Durch § 11a Absatz 3 soll die Regulierungsbehörde die Befugnis erhalten, das Verfahren zur Ausschreibung von Energiespeicheranlagen näher auszugestalten, eine Aufgabe, die nur die Bundesnetzagentur sachgerecht ausfüllen kann. Es dient der Rechtsklarheit, wenn dies auch im Gesetzestext deutlich wird.

8. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 12c Absatz 8 und 9 EnWG)

Artikel 1 Nummer 22 ist zu streichen.

Begründung:

Bereits mit der derzeitigen Fassung des §12c Absatz 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann die Bundesnetzagentur bestimmen, welcher Übertragungsnetzbetreiber für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahme verantwortlich ist. Mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung/Ergänzung der Absätze 8 und 9 des §12c EnWG kann die Bundesnetzagentur zukünftig auch die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie eine Realisierungsquote als Grundlage für ihre Entscheidung heranziehen. Mit dieser Änderung wird eine unnötige Aufweitung der bereits vorhandenen Entscheidungsmaßgaben vorgenommen. Mit dem Verweis auf die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ein Kriterium hinzugefügt, das für den rechtskonformen Betrieb eines Netzes ohnehin erforderlich ist. Stattdessen wird mit der Aufweitung ein zusätzlicher Rechtsmaßstab eingeführt, der das strukturelle Risiko erhöht, dass die behördliche Entscheidung zur gerichtlichen Überprüfung gestellt und noch nachträglich abgeändert werden könnte. Dies dürfte sich zu Lasten der erstrebten Zeit- und Kosteneffizienz auswirken, ohne dass diesen Nachteilen erkennbare Vorteile gegenüberstehen würden. Der jeweils in seiner eigenen Regelzone betroffene Übertragungsnetzbetreiber kennt die technischen Gegebenheiten im dortigen Netz am besten und kann in der Regel auf einschlägige Erfahrungen sowie eingespielte Kommunikationskanäle mit den örtlichen/regionalen Vertretern öffentlicher Belange zurückgreifen. Er bietet daher eine bessere Gewähr für eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen als ein anderer Übertragungsnetzbetreiber, dessen Regelzone nicht unmittelbar betroffen ist.

Da mit der Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft auch die dauerhafte Entscheidung über Eigentum und Betrieb von Netzausbauvorhaben festgelegt wird, ist nicht nur mit Verzögerungen des Netzausbaus zu rechnen, sondern es wird auch eine dauerhafte Verwässerung der bislang klar geregelten Zuständigkeiten für die Versorgungssicherheit innerhalb der Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber geschaffen. Schließlich wird hiermit eine sichere und schnelle Systemführung massiv erschwert. Die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung des § 12c Absatz 8 und Absatz 9 EnWG würde sich somit sowohl auf den Netzausbau als auch auf die Versorgungssicherheit negativ auswirken.

Mit der Neuregelung wird das bisher geltende und bewährte Prinzip der Regelzonenverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber aufgegeben. Es ist allerdings weiterhin notwendig, dass die Regelzonenverantwortung weitgehend in einer Hand bleibt, um die örtlichen Betroffenheiten auf ein Mindestmaß beschränken zu können. Dies gilt gerade in besonders stark betroffenen Netzausbaueregionen wie beispielsweise dem Nordwesten Niedersachsens, wo eine Vielzahl von Leitungstrassen den selben Suchraum belasten. Beispielhaft sind

die neu zu errichtenden HGÜ-Systeme DC 21 und DC 34 aus dem Raum Wilhelmshaven und Rastede zu nennen, die voraussichtlich in großen Teilen parallel zu AC-Projekten verlaufen, die sich bereits in der Planung befinden. Mit der Zuordnung einzelner Projekte zu einem anderen Netzbetreiber würde ferner die Möglichkeit der Vorhabenbündelung in einzelnen stark betroffenen Netzausbaugebieten zur Reduzierung der örtlichen Betroffenheiten entfallen.

Mit der Einführung eines separaten Festlegungsprozesses durch die BNetzA besteht zudem die Gefahr, dass der dringend benötigte Netzausbau sich weiter verzögert. Zudem entsteht das Risiko von gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen ÜNB, ohne dass in der Sache Vorteile für diesen Lösungsvorschlag zu erkennen sind. Die im Gesetz bereits vorgesehene Regelung, also die Option der Bundesnetzagentur, Vorhaben einem anderen Vorhabenträger zuzuweisen, wenn ein ÜNB nachweislich nichts für die Planung des Vorhabens unternimmt, ist ausreichend. Es gibt auch keinen Grund diese auszuweiten, denn bisher wurde von der Option noch kein Gebrauch gemacht.

9. Zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a (§ 13 Absatz 6a Satz 1 EnWG)

Artikel 1 Nummer 23 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen können vertragliche Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 schließen

1. mit Betreibern von KWK-Anlagen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung und gleichzeitigen bilanziellen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung,
2. mit Betreibern von Elektrolyseuren zum Bezug elektrischer Energie für die Erzeugung von emissionsarmem Wasserstoff,
3. mit Betreibern von Wärmepumpen zum Bezug elektrischer Energie für die Wärmeversorgung,

wenn die Anlage technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen, und sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber außerhalb der Südregion nach der Anlage 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, befindet.“ ‘

Begründung:

Die bisherige Rechtslage sah vor, dass Betreiber von Übertragungsnetzen mit Betreibern von KWK-Anlagen in einem Netzausbauggebiet vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus KWK-Anlagen und gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung in Netzausbaugebieten schließen konnten.

Nach der Abschaffung des Netzausbaugebiets sollte das Potenzial der bisherigen Regelung genutzt und für Regionen ermöglicht werden, in denen es zu Redispatch-Maßnahmen aufgrund von Netzengpässen kommt.

Durch den vorliegenden Änderungsvorschlag soll die Regelung außerdem technologieoffen ausgestaltet werden und alle Sektorkopplungstechnologien einbeziehen, um auch die emissionsarme Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen und die Erzeugung von emissionsarmem Wasserstoff anzureizen.

Ziel ist es, das durch den Gesetzgeber verfolgte Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ konsequent anzuwenden und vertragliche Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und den Anlagenbetreibern zu zuschaltbaren Lasten zu ermöglichen.

Das Potenzial von Nutzen statt Abregeln und zur Nutzung anderenfalls abgeregeltem Strom sollte zudem nicht durch unnötige Einschränkungen wie beispielsweise Inbetriebnahmedatum oder Leistung verringert werden. Eine Auswahl geeigneter Technologien und Leistungskapazitäten kann noch in den vertraglichen Vereinbarungen der Akteure erfolgen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 23a – neu – (§ 13a Absatz 6 – neu – EnWG),
Artikel 11 Nummer 1a – neu – (§ 61l Absatz 3a – neu – EEG),
Artikel 15 Absatz 2 (Inkrafttreten)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer einzufügen:

„23a. Dem § 13a wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Betreiber von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die nach Absatz 1 vom Netzbetreiber geregelt werden sollen, dürfen anstelle der Reduzierung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung die Einspeiseleistung in das Netz der allgemeinen Versorgung durch den Verbrauch des erzeugten Stroms in einer zusätzlichen durch den Anlagenbetreiber oder einen Dritten betriebenen Last reduzieren (Nutzen statt Abregeln), wenn

1. die zusätzlich eingesetzte Last der Erzeugung von Wärme für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder von Prozesswärme dient,
2. die zusätzlich eingesetzte Last ausschließlich in der Zeit der Aufforderung zur Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder in Stunden, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, eingesetzt wird, und
3. die zusätzlich eingesetzte Last den Strombezug nicht nur zeitlich verschiebt.

Im Rahmen des finanziellen Ausgleichs nach Absatz 2 sind 50 Prozent der Einnahmen aus dem Verkauf der Wärme, die während Maßnahmen nach Absatz 1 erzeugt werden, abzüglich hiermit zusammenhängender Kosten, anzurechnen. Darüber hinaus sind unter den Voraussetzungen des Satz 1 erzielte Erlöse bei der Berechnung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigen.“ ‘

b) In Artikel 11 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. In § 611 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der zur Erzeugung von Wärme unter den Voraussetzungen von § 13a Absatz 6 Nummern 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (Nutzen statt Abregeln) verbraucht wird.“ ‘

c) Artikel 15 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 Nummer 23a, Nummer 55 Buchstabe b und c sowie die Artikel 2, 11 Nummer 1a und 14 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Begründung:

Mit dem Antrag soll das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien für akzeptanzfördernde Wärmelösungen ermöglicht werden. Power-to-heat-Anlagen (PtH) wie Windwärmespeicher können den CO₂-Ausstoß im Wärmesektor auf Null reduzieren, ohne sich negativ auf den Anteil Erneuerbarer Energien am Strommarkt auszuwirken, da Windstrom zur Wärmeerzeugung nur dann genutzt wird, wenn die Anlagen bei Netzengpässen oder bei niedrigen Strompreisen abgeregelt würden. Damit können Gemeinden in der Nähe von Windenergieanlagen vollständig mit CO₂-freier Wärme versorgt werden.

Zu Buchstabe a:

Das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ wird Betreibern von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien gestattet. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme, die keine zusätzlichen Kosten verursacht. Wenn EE-Anlagen abgeregelt werden oder zu Zeiten negativer Preise, kann der nicht eingespeiste Strom ohne wirtschaftliche Nachteile lokal zur Erzeugung von Nutzwärme eingesetzt werden.

Über die SINTEG-VO ist ein solches „Nutzen statt Abregeln“ bereits in geringem Umfang erprobt worden: SINTEG-Projektteilnehmer, die Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien betreiben, können bei Einspeisemanagementmaßnahmen anstatt die Erzeugung zu reduzieren, zuschaltbare Lasten (zum Beispiel PtH) einsetzen. Die entgangene Härtefallentschädigung sowie 60 Prozent der gezahlten EEG-Umlage werden erstattet. Der Betreiber muss sich Erlöse anrechnen lassen. Die SINTEG-VO ist jedoch nach Auslaufen der Förderung nicht mehr anwendbar.

Satz 1 stellt die Voraussetzungen klar, unter denen „Nutzen statt Abregeln“ möglich ist. Aus den Wörtern „die Einspeiseleistung reduzieren“ ergibt sich bereits unmittelbar, dass eine Direktleitung außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung zwischen der Erzeugungsanlage und der Wärmeerzeugung erforderlich ist; ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang ist nicht erforderlich. Weitere Voraussetzungen sind:

Nummer 1: Das Instrument ist auf die Erzeugung von Wärme beschränkt, da hierfür erforderliche PtH-Anlagen kostengünstig gebaut werden können und mit nur wenigen Betriebsstunden auskommen. Andere Sektorkopplungsanwendungen wie Power-to-Gas werden über dieses Instrument nicht angereizt, da sie nur mit wesentlich höheren Volllaststunden wirtschaftlich betrieben werden können. Im Übrigen lehnt sich der Wortlaut an die Definition der „Nutzwärme“ in § 2 Nummer 26 KWKG an.

Nummer 2: Die Wärmeerzeugungsanlage darf nur bei Abregelung oder negativen Strompreisen betrieben werden. So wird sichergestellt, dass keine jederzeit nutzbaren Wärmeerzeuger, die ihren Strom ansonsten am Markt beziehen (zum Beispiel Wärmepumpen), eine zusätzliche Einsparung oder Vergütung über das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ generieren. Anlagenbetreiber werden die PtH-Anlage regelmäßig mit einem größeren Wärmespeicher ausstatten, um eine zeitlich gestreckte Nutzung der nur sporadisch erzeugten Wärme zu gewährleisten.

Nummer 3: Um zu verhindern, dass eine bereits strombetriebene Heizung (insbesondere Wärmepumpe) durch „Nutzen statt Abregeln“ begünstigt wird, muss als weitere Bedingung eingeführt werden, dass die zusätzlich eingesetzte Last keinen Stromverbrauch nur zeitlich verschiebt.

Satz 2 regelt als entscheidende Voraussetzung für eine wirtschaftliche Umsetzung von „Nutzen statt Abregeln“, dass der Anlagenbetreiber weiterhin die Entschädigung für die abgeregelt Strommengen erhält. Darauf können Wärmeerlöse abzüglich der erforderlichen Aufwendungen zu 50 Prozent anteilig angerechnet werden. Durch die Anrechnung kann „Nutzen statt Abregeln“ zu einer Entlastung der Netzentgelte beitragen.

Zu Buchstabe b:

Die Erzeugung von Wärme über „Nutzen statt Abregeln“ ist unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nur wirtschaftlich möglich, wenn auf den eingesetzten Strom keine EEG-Umlage gezahlt wird. Dabei wird das EEG-Konto nicht belastet: Ohne die PtH-Anwendung würde der Strom zu Abregelzeiten nicht erzeugt werden. Auf nicht produzierten Strom fällt dementsprechend auch keine EEG-Umlage an.

Zu Buchstabe c:

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) ist das Einspeisemanagement vom EEG in das EnWG verlegt worden. Da diese Regelungen erst ab dem 1. Oktober 2021 in Kraft treten, können die hier vorgeschlagenen Regelungen zu „Nutzen statt Abregeln“ auch erst ab diesem Zeitpunkt Anwendung finden.

11. Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 23b Absatz 1 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 35 sind in § 23b Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „veröffentlicht“ die Wörter „jährlich zum 1. April“ einzufügen.

Begründung:

Im § 23b Absatz 1 EnWG soll eine Veröffentlichungspflicht der Regulierungsbehörden und in § 23c eine Veröffentlichungspflicht der Netzbetreiber eingeführt werden. Für die Regulierungsbehörden enthält die Regelung in § 23b sehr umfangreiche Veröffentlichungspflichten, aber keinen Stichtag. Damit weicht die neue Regelung von der folgenden Regelung in § 23c EnWG ab, die eine Informationspflicht der Netzbetreiber für Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten jeweils zum 1. April des Jahres vorgibt, für Stromnetzbetreiber in Absatz 1 und für Gasnetzbetreiber in Absatz 4.

Um eine Parallelität der Veröffentlichungspflichten zwischen Netzbetreibern und Regulierungsbehörden zu erreichen, ist ein Stichtag einzuführen. Wegen des in § 23c Absätzen 1 und 4 EnWG bereits eingeführten Stichtags sollte diese Regelung zum 1. April auch in § 23b Absatz 1 EnWG eingeführt werden. Dafür sprechen wegen der sehr umfangreichen Veröffentlichungspflichten verwaltungswirtschaftliche Prozesse. Anderenfalls hätte die Neuregelung zur Folge, dass Regulierungsbehörden die in § 23b Absatz 1 EnWG angeführten Daten ständig veröffentlichen müssen, was einen Personalaufwuchs bei den Landesregulierungsbehörden zur Folge hätte.

12. Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 23d EnWG)

In Artikel 1 Nummer 35 ist § 23d zu streichen.

Begründung:

Das EnWG enthält in den neuen §§ 23b und 23c bereits umfangreiche Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden und der Netzbetreiber, die weit über den bisherigen Standard hinausgehen. Es besteht daher kein Bedarf, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu ermächtigen, die Regulierungsbehörden und die Netzbetreiber auf der Verordnungsebene zu noch weitergehenden Datenveröffentlichungen zu verpflichten, was zudem zulasten der Übersichtlichkeit ginge. Sollte sich zukünftig ein Bedürfnis nach noch mehr Datenveröffentlichung ergeben, erschiene es vorzugswürdig, unter Kontrolle des parlamentarischen Gesetzgebers die Kataloge der §§ 23b und 23c gegebenenfalls zu erweitern.

13. Zu Artikel 1 Nummer 40 (§ 28q Absatz 1 Satz 1 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 40 ist § 28q Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Betreiber von Wasserstoffnetzen“ sind die Wörter „und von Fernleitungsnetzen“ einzufügen.
- b) Die Wörter „dem Zieljahr 2035“ sind durch die Wörter „den Zieljahren 2035 und 2050“ zu ersetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein Wasserstoffnetz in Deutschland maßgeblich von der Umwidmung bestehender Fernleitungsnetze in Wasserstoffleitungen geprägt sein. Bei der Entwicklung einer zukünftigen Netzplanung Wasserstoff sind daher die Betreiber von Fernleitungsnetzen zu beteiligen. Die Wortwahl in der Begründung zum Referentenentwurf zu § 28q (Seite 140) bestätigt zudem die Richtigkeit des Einbezugs der Betreiber von Fernleitungsnetzen, denn dort werden in den Ausführungen zu Absatz 1 und 2 jeweils die „Fernleitungsnetzbetreiber“ als Verpflichtete genannt.

Zu Buchstabe b:

National und international ist das Zieljahr für das Erreichen der Klimaschutzziele 2050. Die Planung von Energienetzen sollte auch auf dieses Zieljahr abgestellt werden. Nur dann kann von einer vorausschauenden Planung gesprochen werden. Dies gilt erst recht, wenn wie hier beim Wasserstoffnetz ein völlig neuer Planungsprozess aufgesetzt werden soll.

14. Zu Artikel 1 Nummer 40 (§ 28q Absatz 2 Satz 4 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 40 ist dem § 28q Absatz 2 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

„Der Bericht enthält ferner Ausführungen dazu, wie im Falle einer Umstellung von Erdgasleitungen auf Wasserstoffleitungen sichergestellt wird, dass die Versorgung mit Erdgas in Deutschland nicht beeinträchtigt wird.“

Begründung:

Erdgas wird mittelfristig in Deutschland noch ein Eckpfeiler der Energieversorgung sein. Die Versorgung mit diesem Energieträger muss daher bei einer Umstellung von Erdgasnetzen auf Wasserstoffnetze sichergestellt sein. Dies ist im Bericht darzustellen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 40 (§ 28q Absatz 3 Satz 2 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 40 ist dem § 28q Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Bundesnetzagentur führt vor der Erstellung ihrer Empfehlungen eine öffentliche Anhörung durch und gibt dazu auf ihrer Internetseite den Bericht nach Absatz 1 und einen Entwurf ihrer Empfehlungen für eine Frist von vier Wochen bekannt.“

Begründung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird Wasserstoff ein notwendiges Element in einer CO₂-freien (Energie-)Wirtschaft in 2050 sein. Das Rückgrat für einen effizienten Einsatz von Wasserstoff wird dabei ein ausreichend dimensioniertes Leitungsnetz sein. Über die Entwicklung dieses Netzes ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens herzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Überlegungen zur Aufstellung des dafür notwendigen Planungsprozesses von Beginn an transparent und öffentlich diskutiert werden.

16. Zu Artikel 1 Nummer 45 (§§ 40 ff. EnWG)

Der Bundesrat stellt fest, dass im Gesetzentwurf bislang keine rechtlichen Vorgaben zu den Rechtsfolgen unzulässiger Verbrauchsschätzungen, nicht fristgemäß erstellter Verbrauchsrechnungen und verspätet ausgezahlter Guthaben gemacht werden. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe f der EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie gelten ungenaue und verspätete Abrechnungen als nicht eingehaltene Leistungsqualität, für die Entschädigungs- und Erstattungsregelungen festzulegen sind. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, wie die Rechtsfolgen unzulässiger Verbrauchsschätzungen, nicht fristgemäß erstellter Verbrauchsrechnungen und verspätet ausgezahlter Guthaben im Gesetzentwurf verankert werden können.

17. Zu Artikel 1 Nummer 45 (§ 40 Absatz 2 Nummer 11 EnWG)

Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung die Vorgaben aus der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 zum Inhalt von Strom- und Gasrechnungen im Energiewirtschaftsrecht zu verankern. Dabei sieht der Gesetzentwurf in § 40 Absatz 2 Nummer 11 EnWG eine Verpflichtung der Energielieferanten vor, in ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher „Informationen über Kontaktstellen, darunter Internetadressen, zur Beratung in Energieangelegenheiten“ auszuweisen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob klargestellt werden kann, dass Verbraucherorganisationen Kontaktstellen im Sinne der Vorgaben aus der EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie in § 40 Absatz 2 Nummer 11 EnWG sind, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern bei ihrer Suche nach anbieterunabhängigen und neutralen Energieberatungsangeboten geeignete Ansprechstellen zur Verfügung zu stellen.

18. Zu Artikel 1 Nummer 45 (§ 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 45 sind in § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 die Wörter „einmal jährlich“ durch die Wörter „alle sechs Monate“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Richtlinie (EU) 2019/944 verfolgt die Europäische Union vor allem das Ziel, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken, insbesondere ist dabei schutzbedürftigen Kunden ein angemessener Schutz zu gewähren. Dazu gehört unter anderem das Abrechnungen und Abrechnungsinformationen leicht verständlich, eindeutig, prägnant und benutzerfreundlich sind. Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/944 enthält hierzu Mindestanforderungen. So sind Abrechnungsinformationen nach Nummer 2.b) Anhang I dem Endkunden, der keinen fernablesbaren Zähler hat oder der beschlossen hat, die Fernablesung gemäß dem nationalen Recht zu deaktivieren, mindestens alle sechs Monate zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 alle Abrechnungen und Abrechnungsinformationen dem Endkunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die in der Richtlinie (EU) 2019/944 enthaltene Forderung, Abrechnungsinformationen dem Endkunden mindestens alle sechs Monate zur Verfügung zu stellen, soll mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag nicht nur für die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen umgesetzt werden, sondern gleichzeitig auch auf Abrechnungen übertragen werden, in dem der im Gesetzentwurf in § 40b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 enthaltene Rechnungszeitraum von einem Jahr auf sechs Monaten verkürzt wird. Dies ist angemessen und notwendig, um schutzbedürftigen Kunden den in Artikel 28 Richtlinie (EU) 2019/944 geforderten angemessenen Schutz zu gewähren. Denn ein kürzerer Rechnungszeitraum kann schutzbedürftigen Kunden wie einkommensschwachen Haushalten helfen, die Kostenkontrolle über ihren Energieverbrauch zu erlangen. Zudem wird das Risiko hoher Rückstände am Jahresende und damit das Risiko von Energieschulden gesenkt. Des Weiteren motivieren kürzere Abrechnungszeiträume zu Energie sparendem Verhalten, da der Effekt schnell im Portemonnaie spürbar ist.

19. Zu Artikel 1 Nummer 45 (§ 40c Absatz 3 EnWG)

Der Bundesrat sieht die Gefahr, dass die Regelung des § 40c Absatz 3 EnWG dazu führt, dass in Fällen, in denen viertel- oder halbjährliche Abschlagszahlungen vereinbart sind, Letztverbrauchern ihr Guthaben nicht zeitnah gutgeschrieben wird. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Verbraucherinnen und Verbraucher zeitnah die Verrechnung von Guthaben erhalten.

20. Zu Artikel 1 Nummer 45 (§ 41 Absatz 5 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 45 sind in § 41 Absatz 5 Satz 2 die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Wochen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf neu eingeführte Frist zur Ankündigung von Preisänderungen sollte im Einklang mit der entsprechenden Regelung in § 5 der Strombeziehungswise Gasgrundversorgungsverordnung (Strombeziehungswise GasGVV) stehen. Da § 41 EnWG bislang keine expliziten Fristen für Preisänderungen vorgegeben hat, ist die sechswöchige Frist aus der Strombeziehungswise GasGVV in der Energiebranche bisher vielfach als Leitbild betrachtet worden und daher auch bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung seit Jahren gelebte Praxis. An diesen bewährten und allen beteiligten Akteuren gut bekannten Abläufen sollte daher festgehalten werden. Zudem ist es wichtig, dass es nicht zu einer Ungleichbehandlung von Verbrauchern in der Grundversorgung und Kunden mit einem Sondervertrag kommt.

21. Zu Artikel 1 Nummer 45 (§ 41 Absatz 8 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 45 ist dem § 41 folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Haushaltskunden in der Grundversorgung sind vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören

1. Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits,
4. Informationen zu Energieberatungsdienste,
5. alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
6. Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
7. eine Schuldnerberatung.

Die Informationen müssen deutlich und leicht verständlich die Maßnahme selbst sowie die Konsequenzen aufzeigen.“

Begründung:

Mit der Richtlinie (EU) 2019/944 verfolgt die Europäische Union vor allem das Ziel, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Gruppe schutzbedürftiger Kunden. Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 enthält dazu die Forderung nach einem angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden sowie die Forderung die notwendige Versorgung für schutzbedürftige Kunden zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird in Artikel 10 Absatz 11 der EU-Richtlinie gefordert, dass die Versorger Haushaltskunden vor dem geplanten Termin einer Stromsperre über alternative Maßnahmen informieren, wobei diese Maßnahmen beispielsweise Hilfsangebote zur Abwendung von Stromsperren, Vorauszahlungssysteme, alternative Zahlungspläne etc. umfassen können.

Es ist verständlich, weshalb die geforderte Information zu alternativen Maßnahmen vor Verhängung einer Versorgungssperre im vorliegenden Gesetzentwurf lediglich für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (§ 41b Absatz 2 EnWG-E) aufgenommen wurde, nicht aber für Haushaltskunden in der Grundversorgung. Die vom Gesetzgeber angedachte Umsetzung dieser Forderung durch eine mögliche spätere Anpassung der Strom- und Gas-Grundversorgungsverordnung stellt eine unnötige zeitliche Verzögerung und damit eine Benachteiligung von Haushalten in der Grundversorgung dar. Da aber gerade vulnerable und schutzbedürftige Gruppen wie einkommensschwache Haushalte überwiegend im Grundversorgungstarif eingestuft sind, sollte hier keine Benachteiligung durch eine zeitliche Verschiebung der Umsetzung erfolgen, sondern die Chance genutzt werden, durch entsprechende Regelung im Gesetzentwurf unverzüglich auch Haushaltskunden in der Grundversorgung die verbesserte Möglichkeit zuzugestehen, sich eigenständig um Hilfen zu bemühen, um so die Zahl der Versorgungsunterbrechungen möglichst weiter zu senken.

22. Zu Artikel 1 Nummer 45 (§ 41b Absatz 2 EnWG)

Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung in § 41b Absatz 2 EnWG Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung durch den Energielieferanten vor der geplanten Versorgungsunterbrechung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Sperre zu informieren. Der Bundesrat regt an, dass die Bundesregierung die Anwendung der Vorgaben aus der StromGVV und GasGVV bei Versorgungsunterbrechungen bei Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung entsprechend berücksichtigt.

23. Zu Artikel 1 Nummer 45 (§ 41b Absatz 2a – neu –,
Absatz 2b – neu –,
Absatz 2c – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 45 sind in § 41b nach Absatz 2 folgende Absätze 2a, 2b und 2c einzufügen:

„(2a) Haushaltskunden sind vier Wochen vor einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über die geplante Unterbrechung zu informieren. Eine Unterbrechung der Versorgung ist nicht zulässig, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Energielieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Energielieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Energielieferanten resultieren.

(2b) Der Beginn der Versorgungsunterbrechung ist dem Kunden drei Werk-tage im Voraus anzukündigen.

(2c) Der Energielieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu erstatten.“

Begründung:

Energielieferanten außerhalb der Grundversorgung können aufgrund des Zurückbehaltungsrechts nach § 320 Bürgerliches Gesetzbuch bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung eine Versorgungsunterbrechung veranlassen. Allerdings ist die Umsetzung der Versorgungssperre im Vergleich zu Energielieferanten in der Grundversorgung nicht an die Voraussetzungen des § 19 Strom- und Gas-Grundversorgungsverordnung wie etwa Sperrandrohung, Sperrankündigung, 100 Euro-Verzugsgrenze und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geknüpft. Um einer Benachteiligung von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung gegenüber Haushaltskunden in der Grundversorgung entgegenzuwirken, sollen mit den Absätzen 2a, 2b und 2c die in § 19 Grundversorgungsverordnung Strom und Gas enthaltenen Voraussetzungen für eine Versorgungsunterbrechung auch für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung gelten.

24. Zu Artikel 1 Nummer 45 (§ 41c EnWG)

Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung in § 41c EnWG Bedingungen für den unentgeltlichen Zugang von Haushaltskunden zu unabhängigen Vergleichsinstrumenten festzulegen und damit den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen objektiven Vergleich von Angeboten, Tarifen, Preisen und Vertragsbedingungen verschiedener Stromlieferanten zu ermöglichen. Der Bundesrat stellt fest, dass sich die Vorgaben des § 41c EnWG vorerst nur auf den Strombereich beziehen, jedoch keine Verpflichtung für den Gasbereich besteht. Angesichts der bereits existierenden zahlreichen Vergleichsportale zum Gasbereich erscheint dem Bundesrat aber die Schaffung des unentgeltlichen Zugangs für Haushaltskunden zu unabhängigen Vergleichsinstrumenten im Gasbereich notwendig. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, wie im Gesetzentwurf bei Vergleichsinstrumenten eine Gleichbehandlung des Strom- und Gasbereiches sichergestellt werden kann.

25. Zu Artikel 1 Nummer 49 (§ 53a EnWG)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Definition des „geschützten Kunden“ vor dem Hintergrund des geänderten Unionsrechts neu gefasst und damit die Sicherstellung der Erdgasversorgung gemäß § 53a Energiewirtschaftsgesetz nunmehr auch auf grundlegende soziale Dienste sowie auf kleine und mittlere Unternehmen aus dem Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen erweitert wird.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass eine resiliente Gasversorgung gerade im Hinblick auf den Ende 2022 abgeschlossenen Kernenergieausstieg sowie den Fahrplan zum Ausstieg aus der Kohleverstromung von zentraler Bedeutung ist. Der Bundesrat hebt hervor, dass es zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit in Deutschland auf das Zusammenspiel aller am Gasversorgungssystem beteiligten Marktakteure ankommt. Insbesondere im Winter sind dabei Gasspeicher für die Versorgung des deutschen Marktes unerlässlich.
- c) Der Bundesrat bekräftigt vor diesem Hintergrund seinen Beschluss BR-Drucksache 138/19 (Beschluss) vom 7. Juni 2019 und fordert die Bundesregierung erneut auf, ausreichende Maßnahmen zur Sicherung der Gasspeicherinfrastruktur zu ergreifen und insbesondere höhere Belastungen durch Entgelte und Umlagen im Vergleich zu Gasspeichern in Nachbarländern abzubauen. Der Bundesrat betont, dass gleiche Spielregeln in Bezug auf wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Gasspeicher ein zentraler Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Gasspeicher im europäischen Kontext sind.
- d) Der Bundesrat weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem klimapolitisch erforderlichen Markthochlauf von grünem Wasserstoff besonders Gaskavernenspeicher ein vielversprechendes Potential für die Speicherung von Wasserstoff aufweisen und damit von Bedeutung für eine treibhausgasneutrale Energieversorgung der Zukunft sind. Gasspeicher bieten somit Lösungswege an, regenerativ erzeugte Energie langfristig zu speichern. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, Gasspeicher umfassend in den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft einzubinden.
- e) Der Bundesrat weist darauf hin, dass es – bedingt durch die zum 1. Oktober 2021 angestrebte Zusammenlegung der Marktgebiete „NetConnect Germany“ und „GASPOOL“ zu einem gemeinsamen Marktgebiet – ohne Gegenmaßnahmen zu einer erheblichen Reduzierung von festen frei zuordenbaren Einspeisekapazitäten im deutschen Gasnetz kommen würde. Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang den Einsatz von marktbasierten Instrumenten als kapazitätserhöhende Maßnahme sowie einer Kapazitätsrückkaufoption zur Bewirtschaftung von möglichen Engpässen im Gasnetz. Der Bundesrat betont zudem, dass auch Gasspeichern eine wichtige Rolle beim Engpassmanagement zukommen wird. Um die Potentiale von Gasspeichern hier umfassend einbinden zu können, bedarf es

zugleich angemessener Rahmenbedingungen für ihren netz- und systemdienlichen Einsatz.

- f) Der Bundesrat hebt hervor, dass sich aus der im November 2018 durchgeführten strategischen Länderübergreifenden Krisenmanagementübung (LÜKEX 2018) wichtige Erkenntnisse zur Vorsorge und zum Umgang mit Gasmangellagen ergeben haben, die noch nicht im erforderlichen Maße umgesetzt wurden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, noch ausstehende Klärungsbedarfe – insbesondere zu Haftungs- und Entschädigungsregelungen, Abschaltreihenfolgen, Informationspflichten sowie zum Umgang mit Gasspeichern – zeitnah und in enger Einbindung der Länder zu prüfen und daraus folgende Handlungsbedarfe zügig umzusetzen.

26. Zu Artikel 1 Nummer 58a – neu – (§ 95 Absatz 1 Nummer 4 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 57 folgende Nummer 58a einzufügen:

„58a. § 95 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. entgegen § 113c Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige an die zuständige Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt oder“ ‘

Begründung:

Bei unvollständigen, fehlenden oder zu spät abgegebenen Anzeigen kann die zuständige Behörde nicht oder nur unzureichend die notwendigen Überprüfungen durchführen. Dies kann die Sicherheit gefährden. Es ist daher im Interesse der Allgemeinheit, dass hier ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Energieanlagenbetreiber sanktioniert werden kann.

27. Zu Artikel 1 Nummer 62 (§ 113a Absatz 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 62 ist § 113a Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Für die Gestattung von Wegerechten zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinden zur Verlegung und Betrieb von Leitungen nach § 3 Nummer 39a gelten die §§ 46 bis 48 entsprechend.“

Begründung:

Die geplante Regelung für die Anwendung des § 46 EnWG bei den Wegerechten für Wasserstoffnetze ist unklar. Hier bedarf es einer gesetzlichen Klärstellung, welches Vergaberegime zukünftig für die Gestattung der Wegerechte für Wasserstoffnetze gelten soll. Durch die unspezifische Verweisung in § 113a bleibt unklar, ob der gesetzliche Verweis bezüglich eines einfachen (§ 46 Absatz 1 Satz 1) oder qualifizierten Wegerechts (§ 46 Absatz 2 Satz 1) im Gesetz gilt. Außerdem geht § 113 Absatz 3 mit einer materiell rechtlichen Regelung weit über eine Überleitungsvorschrift hinaus. Vielmehr ist geeigneter Regelungsort für die Anwendung des Rechtsrahmens der §§ 46 ff. EnWG auf die Gestattung der Wegerechte für Wasserstoffnetze dortselbst.

Die Aussage in § 113a Absatz 3, Gemeinden hätten „auf Basis von Wegenutzungsverträgen nach § 46“ ihre öffentlichen Verkehrswege zur Verfügung zu stellen, lässt unberücksichtigt, dass § 46 EnWG zwei formal sehr unterschiedliche Gestattungsverfahren für kommunale Wegerechte vorsieht.

Vielmehr ist zwischen der Gestattung von einfachen Wegerechten nach § 46 Absatz 1 EnWG und den qualifizierten Wegerechten nach § 46 Absatz 2 EnWG zu unterscheiden. Letzteres zeitigt ein wettbewerbliches Verfahren mit strengen formalen Vorgaben und Bindung an die Konzessionabgabenverordnung als Höchstpreis, aus dem ein Netzbetreiber, dem die Wegerechte ausschließlich gestattet werden, hervorgeht. Ersteres zeitigt ein Wegerecht, das die Gemeinde jedem zu gestatten hat und für das sie Nutzungsentgelte, deren Höhe sie frei bestimmen kann, erheben kann.

§ 28j schafft hierzu keine Klarheit, da er zwar auf Teil 5 des EnWG und damit auch auf die §§ 46 ff. EnWG verweist. Allerdings nur in Bezug auf „Errichtung, Betrieb und Änderung von Wasserstoffnetzen“. Laut Begründung zu § 28j ist damit die Regulierung und die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur adressiert, jedoch nicht die Gestattung der Wegerechte, deren wettbewerbliche Vergabe in die Zuständigkeit der Kartellbehörden fällt. Hierzu wird auch auf Nummer 10 des Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Mai 2015, 2. Auflage verwiesen, wonach „Durch die Bundesnetzagentur zu entscheidende [...] regulierungsrechtliche Streitigkeiten regelmäßig erst mit Abschluss des neuen Wegenutzungsvertrages beziehungsweise mit Abschluss des Überlassungsvertrages [entstehen].“ Mit der eindeutigen Zuordnung des Verfahrens zu den §§ 46 ff. EnWG würden auch Zuständigkeitsdiskussionen zwischen Kartellämtern und Regulierern vermieden. Für die Gestattung der Wegerechte ist ein klarer gesetzlicher

Verweis bezüglich eines einfachen (§ 46 Absatz 1 Satz 1 EnWG) oder qualifizierten Wegerechts (§ 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG) durch einen eindeutigen und bestimmten Anwendungsbefehl im Gesetz erforderlich. Durch den Verweis auf § 3 Nummer 39a wird klargestellt, dass damit nicht die Transportnetze nach § 3 Nummer 31d adressiert sind. Auch die Wegerechte für einfache Stickleitungen können weiterhin nach § 46 Absatz 1 EnWG gestattet werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe von qualifizierten Wegerechten für Strom- und Gasversorgungsnetze sind etabliert und sowohl den Gemeinden als auch den Energieversorgern hinreichend bekannt. Mit der Überleitung der Gasnetzverträge, die zu Wasserstoffnetzen umgerüstet werden, in das Regelungsregime der Gestattung der qualifizierten Wegerechte für Strom- und Gasnetze wird auch hinsichtlich der Höchstlaufzeit dieser Verträge von 20 Jahren sichergestellt, dass der Netzbetrieb ohne zeitliche Zäsur vom Alt- auf einen Neukonzessionär übergehen kann.

Aus dem Verweis auf § 48 EnWG folgt, dass die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe den Gemeinden weiterhin zur Verfügung stehen. Da Konzessionsabgaben Höchstpreisrecht sind, wird damit auch sichergestellt, dass Endkunden nicht höhere Gestattungsentgelte als die höchstzulässige Konzessionsabgabe zahlen. Bei einfachen Gestattungsverträgen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 ist dies nicht der Fall, da für diese Entgelte keine Höchstgrenzen gelten. Diese sind vielmehr frei aushandelbar.

28. Zu Artikel 1 Nummer 62 (§ 113c Absatz 2 Satz 1,
Satz 2,
Satz 3 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 62 ist § 113c Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „§ 49 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 2“ zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind nach den Wörtern § 49 Absatz 1“ die Wörter „unbeachtet von § 49 Absatz 5 bis 7“ einzufügen.
- c) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Hat die Überprüfung ergeben, dass die technischen Anforderungen nach § 49 Absatz 1 nicht erfüllt werden, erheben die zuständigen Behörden die Kosten für die Überprüfung von den Betreibern der Wasserstoffanlagen.“

Begründung:Zu Buchstabe a:

Wie in der Begründung des Referentenentwurfs zu § 113c Absatz 2 (Seite 115) ausgeführt, fallen durch die geplante Erweiterung der Definition des Energiebegriffs um Wasserstoff in § 3 Nummer 14 auch Wasserstoffanlagen unter den Energieanlagenbegriff des § 3 Nummer 15. § 49 Absatz 1 gilt daher nicht nur entsprechend.

Zu Buchstabe b:

Die Vollzugsrechte der zuständigen Behörde nach § 49 Absatz 5 bis 7 sollten durch die vorgesehene Regelung des § 113d Absatz 1 Satz 2 nicht verdrängt werden. Durch den Einschub der Wörter „unbeachtet von § 49 Absatz 5 bis 7“ wird dies klargestellt.

Zu Buchstabe c:

Die vorgesehene Regelung in § 113d Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass die zuständige Behörde die Einhaltung der technischen Anforderungen „regelmäßig“ überprüfen kann. Daraus lässt sich eine aktive und nicht nur anlassbezogene Überwachung ableiten. Diese ist personalintensiv. Es sind daher die Voraussetzungen zu schaffen, dass die dadurch entstehenden Kosten bei den Vollzugsbehörden auch gedeckt werden. Dies kann durch die vorgeschlagene ergänzende Regelung erreicht werden. Diese lehnt sich an eine Kostentragungsregelung in § 28 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz an.

29. Zu Artikel 1 Nummer 62 (§ 113c Absatz 3 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 62 ist § 113c Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Sachverständigen“ sind die Wörter „von akkreditierten Inspektionsstellen im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Gashochdruckleitungsverordnung“ einzufügen.
- b) Am Ende sind nach dem Wort „entspricht“ die Wörter „§ 12 Absatz 3 Gashochdruckleitungsverordnung gilt entsprechend“ einzufügen.

Begründung:

Entsprechend den Regelungen der Gashochdruckleitungsverordnung ist zu regeln, welche Qualifikation die Sachverständigen haben müssen.

30. Zu Artikel 1 Nummer 63 Buchstabe a₁ – neu –

(§ 118 Absatz 6 Satz 9 bis 14 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 63 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

,a₁) Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben entgangene Erlöse, die aus den Freistellungen dieser Anlagen von den Entgelten für den Netzzugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen nach Satz 1 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Sie haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse aus den Freistellungen dieser Anlagen von den Entgelten für den Netzzugang nach Satz 1 durch Verrechnung untereinander auszugleichen. Die Kosten nach den Sätzen 9 und 10 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen. Der Belastungsausgleich ist erstmalig ab 1. Januar 2023 anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Der bestehende § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG erweitert die Freistellung des Bezugs der elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang nach § 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG auf Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist. Anders als in der Zwischenfassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. 2019 S. 706) wird in der geltenden Fassung für eine Freistellung von Entgelten für den Netzzugang bei diesen Anlagen auf eine Rückverstromung des erzeugten Wasserstoffs verzichtet.

Durch die Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang entgehen dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Erlöse. Diese entgangenen Erlöse werden bei Anlagen nach Satz 7 wegen fehlender Rückverstromung nicht dadurch ausgeglichen, dass wie sonst bei Stromspeichern nach Satz 1 auf den ins Netz zurückgespeisten Strom beim Verbrauch durch einen

anderen Letztverbraucher Netzentgelte bezahlt werden. Nach derzeitiger Gesetzesfassung verbleiben die entgangenen Erlöse im Netz des Anschlussnetzbetreibers und sind nach der Netzentgeltsystematik nur von den anderen Netznutzern in diesem Netz zu tragen.

Bei wachsender Zahl an Anlagen nach § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG und steigender Größe der Anlagen mit damit einhergehenden steigenden Netzkosten zur Einbindung der Anlagen und aus der Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes kann dies zu einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung der Netznutzer im betroffenen Netz führen. Folge kann die Verweigerung des Netzan schlusses und Netzzugangs der Anlage wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sein. Die angestrebten wirtschaftlichen Anreize für Investitionen in Geschäftsmodelle der Sektorenkopplung wären gefährdet.

Bei der vergleichbaren Problematik der Privilegierung atypischer und intensiver Netznutzer nach § 19 Absatz 2 StromNEV hat dies dazu geführt, dass der Verordnungsgeber 2011 ausdrücklich „zur Vermeidung überproportionaler regionaler Belastungen“ einen bundesweiten Ausgleich der vorher im betroffenen Netz umverteilten Kosten installierte. Weiter hieß es ausdrücklich, dass „örtliche Gegebenheiten [...] keine Rolle spielen (sollen) für die Frage der Befreiung von den Netzentgelten“ (BT-Drucksache 17/6365 Seite 34).

Das muss auch für die Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 für Anlagen nach Satz 7 gelten. Die bundesweite Wälzung der entgangenen Erlöse ist zwingend. Dies wird durch die neu eingefügten Sätze mit Wirkung für entgangene Erlöse ab 1. Januar 2023 mit einem dann beginnenden Belastungsausgleich gewährleistet. Vorlage für den Belastungsausgleich sind die entsprechenden Regelungen in den §§ 26 ff. KWKG, § 17f EnWG, § 18 AbLaV und im genannten § 19 Absatz 2 StromNEV. Das Startdatum 1. Januar 2023 gewährleistet eine ausreichende Vorlaufzeit für alle Beteiligten zur Etablierung des Belastungsausgleichs.

Dabei ist der Vorlage des § 18 AbLaV entsprechend eine Privilegierung einzelner insbesondere energieintensiver Letztverbrauchergruppen derzeit nicht erforderlich. Die zunächst zu erwartende Höhe der Umlage aus der Freistellung gemäß § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG erfordert keine besondere Ausgleichsregelung.

Insbesondere unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 28. März 2019 zum EEG 2012 (Az. C-405/16 P) ist nicht erkennbar, dass die Umlage eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellen könnte. Es fehlt der Vorteil aus staatlichen Mitteln, da die Netzbetreiber zur Erhebung des Aufschlags auf die Netzentgelte berechtigt, aber nicht verpflichtet sind.

31. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat hält es für erforderlich, eine Dekarbonisierungsstrategie für Betreiber von Gasinfrastrukturen zu entwickeln, welche die klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung auch im Gasbereich abbildet. Eine verlässliche und dauerhafte unternehmerische Perspektive – auch für zahlreiche Stadtwerke als Gasverteilnetzbetreiber – einschließlich des möglichst weitgehenden Erhalts der jeweiligen Arbeitsplätze, ergibt sich für Gasnetzbetreiber nur, wenn die Planungsprozesse transparent, demokratisch legitimiert und unter Beachtung der energie- und klimapolitischen Vorgaben durchgeführt werden. Dabei ist dem Bundesrat bewusst, dass nicht jede bestehende Gasleitung effizient und sinnvoll auf Wasserstoff umgerüstet werden kann. Gleichwohl sollten die mittel- und langfristigen Perspektiven zur Dekarbonisierung auch des Wärmesektors bereits heute Berücksichtigung bei der künftigen Gasnetzplanung nach dem EnWG finden, sodass die notwendigen Entwicklungen rechtzeitig in die Planung einbezogen und die unterschiedlichen Technologien zur Wärmeerzeugung gegeneinander abgewogen werden können.
- b) Der Bundesrat gelangt zu der Feststellung, dass der Gesetzentwurf nur einen geringen Beitrag zu einer weitergehend integrierten Betrachtung und systemübergreifenden Entwicklung unterschiedlicher Energieinfrastrukturen einschließlich einer effizienten Sektorenkopplung leistet. Der Bundesrat hält es für erforderlich die Energieinfrastrukturen stärker integriert zu betrachten und bittet die Bundesregierung, eine Einführung eines gemeinsamen Netzentwicklungsplans für Gas und Wasserstoff zu überdenken und zumindest eine gemeinsame Planung von Gas- und Wasserstoffinfrastruktur angesichts der erheblichen Überschneidungen im Rahmen des Netzentwicklungsplans Gas zu ermöglichen. Er bittet die Bundesregierung um die Anpassung der Gasnetzentwicklungsplanung an die Stromnetzentwicklungsplanung. Künftig sollte auch bei der Gasnetzentwicklungsplanung ein transparenter und demokratisch besser legitimierter Netzentwicklungsplan erstellt werden, welcher insbesondere die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung verbindlich beachtet und vom Gesetzgeber verabschiedet wird.

Begründung:

Den Regelungen des Gesetzentwurfs fehlt eine Perspektive für die systemisch notwendige integrierte Netzentwicklungsplanung von Wasserstoffinfrastruktur gemeinsam mit der Gas- und abgestimmt mit der Strominfrastruktur, um die Sektorenkopplung auch im Bereich der Infrastruktur voranzutreiben. Ein umfassender Markthochlauf mit einem liquiden und mit den Gas- und Strommärkten verknüpften Wasserstoffmarkt sowie eine systematische und abgestimmte Netzentwicklung der Wasserstoff-, Gas- und Strominfrastrukturen als auch der Sektorenkopplung mit Wärmeinfrastrukturen werden noch nicht hinreichend adressiert. Die bestehenden Friktionen zwischen den Planungsprozessen für Strom einerseits und Gas andererseits werden nicht beseitigt. Während in der Stromnetzentwicklungsplanung die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung über den Szenariorahmen verbindlich Eingang in den Netzentwicklungsplan finden, der dann nach der Bestätigung der Bundesnetzagentur vom Bundesgesetzgeber verabschiedet wird, findet die Gasnetzentwicklungsplanung weitgehend frei von energiepolitischen Vorgaben und ohne eine Bestätigung durch den Gesetzgeber statt. Der Szenariorahmen wird durch Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs von Gas und seinem Austausch mit anderen Ländern bestimmt. Der Gasnetzentwicklungsplan wird nach der Erstellung durch die Fernleitungsnetzbetreiber von der Bundesnetzagentur bestätigt und - anders als der Netzentwicklungsplan Strom - nicht dem Gesetzgeber vorgelegt. In Anbetracht der enormen Bedeutung der Gasinfrastruktur für die energiepolitische Entwicklung in Deutschland muss auch der Gasnetzentwicklungsplan künftig vom Gesetzgeber verabschiedet werden und die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung hinreichend abbilden und beachten. Die Planung der Strom- und der Gasinfrastruktur muss besser miteinander verzahnt werden.

32. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ auszuarbeiten und aufzunehmen.

Begründung:

Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 fordert im Zusammenhang mit einem angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden die Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“. Diese Forderung wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Eine Definition schutzbedürftiger Kunden, die auf Energiearmut abstellt und auf das Verbot hinweist, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen, ist jedoch wichtig und dringend notwendig. Denn insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen und geringem finanziellem Polster sind sehr vulnerabel und überdurchschnittlich stark von einer Versorgungssperre betroffen. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich insbesondere für schutzbedürftige Kunden die notwendige Energieversorgung zu gewährleisten.

Die Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ würde zudem zur Konkretisierung der in § 19 Strom- und Gas-Grundversorgungsverordnung geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Durchführung einer Versorgungssperre beitragen. Eine Unterbrechung der Versorgung ist nach § 19 Absatz 2 Grundversorgungsverordnung Strom und Gas untersagt, „wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen“. Der Gesetzgeber macht hier jedoch keine näheren Angaben, wie eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen hat. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass Energieversorgungsunternehmen die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall nicht prüfen, was auch Erfahrungen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz zeigen. Durch die Formulierung von Regelbeispielen könnte hier Rechtssicherheit geschaffen werden:

Die Folgen der Unterbrechung stehen regelmäßig dann außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung, wenn

1. nicht die konkreten Umstände vor Ort geklärt und ausreichend dokumentiert wurden und
2. nicht mindestens ein Versuch unternommen wurde, die Schuld durch Ratenzahlungen in leistbarer Höhe zu tilgen.
3. Kleinkinder, Kranke, etc. im von der Sperre betroffenen Haushalt dauerhaft leben und eine Kostenübernahme des zukünftigen Energiebedarfs mit einem zuständigen Sozialträger nicht nachweislich geklärt ist.
4. der/die Schuldner/in der Zahlungsverpflichtung nicht identisch mit dem/der Anschlussnutzer/in ist.

Wenn Vermieter/innen von Mieter/innen Abschläge für Gas oder Allgemeinstrom erhalten, leiden die Mieter/innen bei Nichtzahlung der Vermieter/in unverschuldet. Sie sind also schutzbedürftige Personenkreise, bei denen Aussicht auf Zahlung besteht.

Eine Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“, gegebenenfalls auch unter zur Hilfenahme der zuvor genannten Regelbeispiele, ist damit auszuformulieren und in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Nicht nur um der Forderung nach einem angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden nachzukommen, sondern auch um Energieversorgungsunternehmen die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach § 19 Strom- und Gas-Grundversorgungsverordnung zu erleichtern, eine Gleichbehandlung der schutzbedürftigen Kunden bei allen Energieversorgern zu erreichen und somit Rechtssicherheit zu gewährleisten.